



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0235121-0002/IBG-0002-G54/20-Gro

vom
15.12.2020

Auf Antrag der

**Firma
Egger
Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG
Im Kissen 19**

59929 Brilon

vom 06.10.2020, eingegangen am 07.10.2020,

wird

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage zur Veredelung von Holzwerkstoffen durch Errichtung und Betrieb u.a. einer zweiten Lackieranlage am Standort in 59929 Brilon, Im Kissen 19, Gemarkung Brilon, Flur 27, Flurstücke 136, 178, 179, 180, 189 u.a.

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Nachfolgende Anlagenteile werden von der Genehmigung umfasst:

1. Errichtung und Betrieb einer zweiten **Lackieranlage** („**Lackstraße**“) in der Halle 50, ausgelegt auf 12 Mio. m²/a,
2. Errichtung und Betrieb eines **Stickstofftanks** im Außenbereich der Halle 50, ausgelegt auf 41 m³

sowie
3. Errichtung und Betrieb einer neuen Quelle 50.5

Änderungen der Emissionsquellen:

Nach Abschluss aller Maßnahmen ergeben sich folgende Emissionsquellen für die Oberflächenbehandlungsanlage:

Quellen-Nr.	Art der Quelle	Abluftvolumenstrom in m ³ /h		Abgasreinigung	Höhe über Erdboden
		von	auf		
50.1	Abluft: Lackieranlage	35.000	35.000	Impuls- Schlauchfilter	31 m
	Abluft: Lackieranlage – Heesemann (Schleifen und Entstauben)	40.000	40.000		
	Abluft: Schleifmaschine Bürsten- Flächenreinigung Venjakob (vormals Quelle 50.4)	35.000	35.000		
	Abluft: Absaugung UV-Strahler zur Kühlung - KBA	35.000	35.000		
	Summe:	145.000	145.000		
52.1	Abluft: Bedruckung/ Primerung - KBA und RNV	20.000	20.000	RNV-Anlage	15 m
50.5	UV/Ozon-Abluft von der Lackieranlage 2	-----	3.840	-----	13 m

Angaben zur Kapazität:

Durch die v.g. Änderungen bleibt die bislang genehmigte Produktionskapazität für beide Lackieranlagen in Summe von 20 Mio. m²/a bestehen; die bestehenden Kantenbandanlagen mit einer genehmigten Produktionskapazität von 6.000 t/a bleiben unverändert.

In Summe dürfen in der Oberflächenbehandlungsanlage zur Veredelung von Holzwerkstoffen genehmigungsrechtlich weiterhin maximal 220 t organische Lösemittel je Jahr verbraucht werden.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (ganzjährig kontinuierlich von montags bis sonntags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zu Betriebseinheiten:

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb insgesamt folgende Betriebseinheit und wesentlichen Produktionseinheiten:

BE I: **Veredelungswerk**

bestehend aus

- Lackanlage 1
- **Lackanlage 2**
- Lack- und Walzenlager
- Energieversorgung
- **Stickstofftank**
- Blocklager
- Fertigwarenlager inklusive Versand
- Büros und Sozialeinrichtungen
- Nebenanlagen
- Kanten-Bänder-Anlage (KBA), bestehend aus 5 Linien

Eingeschlossene Genehmigungen:

Darüber hinaus schließt dieser Bescheid gemäß § 13 BImSchG die aufgrund des § 63 BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – erforderliche Baugenehmigung für die Lackieranlage 2 und den Stickstofftank) mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Hinweis:

Für die baulichen Anlagenteile wurde mit Datum vom 09.11.2020 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, gestattet.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Genehmigungsbescheide

- der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.10.2006, Az.: 2.23.0235121-1-G 31/06-Ni/Tro
- der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.12.2009, Az.: 53-Ar-0137/09/0501.1-Gro
- der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.01.2016, Az.: 53-AR-0018/15/5.1.1.1
- der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.07.2016, Az.: 53-AR-0005/16/5.1.1.1
- der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.10.2019, Az.: 900-0235121-0002/IBG-0001-G27/19-Gro

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG liegen bislang nicht vor.

IV. Nebenbestimmungen

Der vorzeitige Beginn wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.
- 1.2 Dieser Zulassungsbescheid oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

- 2.1 Mit Bauarbeiten für Bauteile und bauliche Anlagen, die statisch-konstruktiv relevant sind und statisch geprüft werden müssen, darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden statischen Unterlagen mit Bewehrungsplänen abschließend von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft auf der Baustelle vorliegen.
- 2.2 Die erforderlichen statischen Unterlagen einschließlich der Bewehrungspläne sind der Stadt Brilon, Fachbereich IV, Abteilung Bauordnung, Am Markt 1, 59929 Brilon von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 2.3 Der/Die Prüfbericht/e und die dazugehörigen statischen Unterlagen werden demnächst Bestandteile des Genehmigungsbescheides, d. h., die Nebenbestimmungen des/der Prüfberichte(s) gelten dann als Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides.
- 2.4 Die Abnahmen der statischen Konstruktionen einschließlich der Fundamente sind auf Kosten des Bauherrn vom Staatlich anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.
- 2.5 Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, wonach durch stichprobenhafte Kontrolle

während der Bauausführung festgestellt wurde, dass die baulichen Anlagen entsprechend den bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind (Standicherheit) vorzulegen.

- 2.6 Der zu überarbeitende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle über die Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur Prüfung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 An zentraler Stelle sind für Einsatzkräfte der Feuerwehr die Sicherheitsdatenblätter der in der Neuen Lackieranlage verwendeten oder gelagerten Gefahrstoffe unter Angabe der jeweiligen Mengengerüste vorzuhalten. Einzelheiten sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 2.8 Die geplanten anlagentechnischen Einrichtungen der Lackieranlage dürfen die Nutzung der Rettungswege innerhalb des Gebäudes wie auch an den Notausgängen ins Freie in keiner Weise beeinträchtigen. Hierzu sind ggf. geeignete Durch- oder Übergänge an den jeweiligen Produktionssträngen zu berücksichtigen.
- 2.9 Sofern Lüftungstechnik der geplanten Lackieranlage wie Filtergehäuse oberhalb der Anlage oder auf dem Dach installiert wird, so sind für die Feuerwehr entsprechende Aufstiegshilfen wie fest installierte Leitern zu berücksichtigen, um im Brandfall die v.g. Lüftungstechnik erreichen zu können.
- 2.10 Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse wie z. B. Objektkunde, Rettungswegführung, Angriffswege usw. zu verschaffen.
- 2.11 Für das Verhalten im Brandfall ist – wie im Brandschutzkonzept beschrieben – eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 aufzustellen, die aus drei Teilen besteht:
 - Teil A: Aushang;
 - Teil B: Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben;
 - Teil C: Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.Die Brandschutzordnung Teil A -Aushang- ist an gut sichtbaren Stellen vorzugsweise im Bereich der Feuerlöscher anzubringen.

In der Brandschutzordnung Teil B ist das Verhalten der Firma Egger im Bedarfsfall und die Art und Weise der Positionierung der mobilen Steckbarrieren zur Löschwasserrückhaltung mit Ansprechpartnern und ausführenden Personen einzu-gehen.

- 2.12 Der Ausführungsbeginn mit Angabe des Fachunternehmers des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzu-teilen.
- 2.13 Wird aufgrund der Baugenehmigung auf dem Grundstück eine bauliche Anlage neu errichtet oder in ihrem Grundriss verändert, so hat der Bauherr auf seine Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterla-gen zu beschaffen und der Katasterbehörde einzureichen (§ 14 des Vermes-sungs- und Katastergesetzes).
- 2.14 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Unteren Bauaufsichts-behörde eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besich-tigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 BauO NRW).

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.1 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 3.2 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 3.3 Die Emissionen der über die nachfolgenden Quellen abzuleitenden Abluftströme dürfen die nachfolgend festgesetzten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Quelle Nr.	Emissionsquelle	Abluftvolumenstrom	Emissionsgrenzwerte (Tagesmittelwerte)	Höhe über Erdboden
		m ³ /h	Massenkonzentration	m
50.1	Abluft: Lackieranlage	35.000	Gesamtkohlenstoff: 50 mg/m ³	31
	Abluft: Lackieranlage - Heesemann (Schleifen und Entstauben)	40.000	Gesamtstaub: 2 mg/m ³	
	Abluft: Schleifmaschine Bürsten-Flächenreinigung Venjakob (vormals Quelle 50.4)	35.000	Gesamtstaub: 2 mg/m ³	
	Abluft: Absaugung UV-Strahler zur Kühlung – KBA	35.000	-----	
52.1	Abluft: Bedruckung/ Primerung – KBA und RNV	20.000	Gesamtkohlenstoff ¹ : 20 mg/m ³ Kohlenmonoxid ² : 0,10 g/m ³ Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid ³ : 0,10 g/m ³	15 m
50.5	UV/Ozon-Abluft von der Lackieranlage 2	3.840	Gesamtkohlenstoff: 50 mg/m³ Gesamtstaub: 3 mg/m³	13 m

¹ gemäß Anhang III, Nr. 8.1.1 der 31. BImSchV

² gemäß Ziffer 5.2.4, Absatz 2, Satz 2 TA Luft

³ gemäß Ziffer 5.2.4, Absatz 2, Satz 1 TA Luft

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,13 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 3.4 Die Festlegung der Massenkonzentrationen erfolgt mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

3.5 Einzelmessungen

- 3.5.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 3.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe (Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid), jeweils in den Teilströmen der Quelle Q 50.1 vor Eintritt in den Sammelkamin sowie an den Quellen 52.1 und 50.5 durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 3.5.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative

und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

3.5.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.5.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 6.5.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei dem Dezernat 53** unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-von-messstellen-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>.

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

3.5.5 Mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 kann auf die wiederkehrende Messung an der Quelle 50.5 (vgl. Auflage 3.3) verzichtet werden, wenn durch die erstmaligen Messungen nachgewiesen wird, dass die Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff und Gesamtstaub sicher eingehalten werden können.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserschutzgebiet

- 4.1 Die Einrichtung und die Fertigstellung der Baustelle sind der Oberen Wasserbehörde, Dezernat 54, Wasserschutzgebiete, vorab schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Maschinen und Geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern. Sie sind regelmäßig, mindestens vor jedem Arbeitseinsatz, auf technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Eine ausreichende Menge an Öl- bzw. Kraftstoffbindemittel ist auf der Baustelle vorzuhalten.
- 4.3 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass grundwassergefährdende Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen, sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Bereitschaftsdienst nach Umwetalarmrichtlinie über die örtliche Feuerwehr zu informieren.
- 4.4 Alle am Bau Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben in einem Wasserschutzgebiet durchgeführt wird, auf die Schutzbedürftigkeit und sich daraus ergebende Handlungsabläufe ist explizit einzugehen.

Hinweise zum Wasserschutzgebiet

1. Das Betriebsgrundstück liegt in der Wasserschutzzone III C. Die Vorgaben zu Maßnahmen und Handlungen im Wasserschutzgebiet „Briloner Kalkmassiv“ sind gemäß der WSG-VO vom 07.11.1989 zu beachten.
2. Wesentliche Änderungen des in den Antragsunterlagen dargestellten bzw. beschriebenen Vorhabens sind der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen, da sich aus einer wesentlichen Änderung des Vorhabens ggf. weitere Genehmigungs- oder Verbotstatbestände nach WSG-VO ergeben könnten.

5. Nebenbestimmungen zur AwSV

- 5.1 Die Schweißarbeiten an den Auffangwannen dürfen nur von einem Fachbetrieb gem. § 62 AwSV ausgeführt werden, der durch ein aktuelles Zertifikat einer dafür zugelassenen Stelle die Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe -Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1 nachweist. Für die Schweißarbeiten sind nur Schweißer mit gültiger Prüfbescheinigung nach DIN EN ISO 9606-1 einzusetzen.
- 5.2 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der IBC-Auffangwannen mit der bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.22-303 aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.
- 5.3 Mit Beendigung des Probetriebes hat der Betreiber eine mängelfreie Inbetriebnahmeprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen der Bezirksregierung Arnberg, Dez. 52 – Fachbereich AwSV zuzusenden.
- 5.4 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der IBC-Auffangwannen mit der bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.22-303 aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten. Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.
- 5.5 Die Auffangräume unter der Lackstraße 2 und unter den IBC-Auffangwannen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 5.6 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

- 5.7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch **einmal im Monat** auf Mängel zu überprüfen.
- 5.8 Die Anlagendokumentation gemäß §43 AwSV ist um die neuen Anlagen zu ergänzen, bzw. bei geänderten Anlagen anzupassen.
- 5.9 Die Befüll- und Umfüllvorgänge an der Lackstraße 2 haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5.10 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.
- Hierzu sind Anlagen bzw. Anlagenteile außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich, zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnsberg, Dez. 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten

Hinweise zum AwSV

1. Auf die gem. den Zulassungen notwendigen jährlichen bzw. zweijährlichen Zustandsprüfungen der Auffangwannen unterhalb der Lackstraße 2 wird hingewiesen.
2. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
3. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

4. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
5. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:

- 6.1 Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Lärm-VibrationsArbSchV).

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnberg, Königstr. 22, 59821 Arnberg auf Verlangen vorzulegen.

- 6.2 Die Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 55.1, Königstraße 22, 59821 Arnberg mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Hinweis zum Arbeitsschutz:

Der Arbeitgeber / Genehmigungsinhaber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten (§ 8 ArbSchG).

V. Hinweise

1. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
2. Für den Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen, die einer Baugenehmigung bedürfen (§ 60 i. V. mit § 62 Abs. 3 BauO NRW) ist ein gesonderter Antrag beim Bauordnungsamt der Stadt Brilon zu stellen.

3. Hinweis zum Bodenschutz

Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antragsschreiben vom 07.10.2020, Az.: GRA

4 Blatt

2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	39 Blatt
3. Formular 1, Blatt 1	5 Blatt
4. Formular 2, Blatt 1	1 Blatt
5. Zertifikat: Umweltmanagementsystem ISO 14001:2015	2 Blatt
6. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2.000	1 Blatt
7. Auszug aus der Topographischen Karte	1 Blatt
8. Lageplan (Dachaufsichten), M 1:1.000	1 Blatt
9. Karte: Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht	1 Blatt
10. Formular 3 (Blatt 1-2), Formulare 4 (Blatt 1-4), Formular 5 (Blatt 1), Formular 6 (Blatt 1-2), Formular 7 (Blatt 1-3) sowie 8.4 (Blatt 1-3)	15 Blatt
11. Aufstellungsplan Oberflächenlackierstraße, Variante 3	1 Blatt
12. Wasserhaushaltsschema	1 Blatt
13. Emissionsquellenplan	1 Blatt
14. Blockfließbild Veredelungswerk	1 Blatt
15. Sicherheitsdatenblätter	15 Blatt
16. Technische Daten Reinluft-Absauggerät	2 Blatt
17. Allgemein bauaufsichtliche Zulassung für die rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus PE	16 Blatt
18. Gutachterliche Stellungnahme über die Einhaltung der Gewässer- schutzanforderungen der AwSV des Sachverständigenbüros kir-us (Dipl.-Ing. (FH) Klaus Kirchhoff) vom 10.08.2020 (Berichts-Nr.: 20081013301)	7 Blatt
19. Protokoll einer Artenschutzprüfung, Anlage A	2 Blatt
20. Artenschutzprüfung Anlage B	2 Blatt
21. Bauantrag: Errichtung der Lackstraße 2	6 Blatt
22. Lageplan, M 1:1.000, Aufstellung Oberflächenlackierstraße	1 Blatt
23. Bauantrag: Errichtung eines Stickstofftanks	8 Blatt
24. Lageplan, M 1:1.000, Errichtung eines Stickstofftanks	1 Blatt
25. Grundriss + Ansichten, M 1:100, Errichtung eines Stickstofftanks	1 Blatt
26. Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO, 6. Nachtrag des Ingenieurbüros Neumann Krex & Partner, Meschede vom 26.04.2006, Stand: 19.03.2019, Az.: 100503374-5.0	57 Blatt
27. Brandschutzplan, Erdgeschoss, M 1:200, Anlage zum Brandschutz- konzept 100503374-6.0 vom 26.04.2006, Stand: 30.07.2020	1 Blatt

VII. Begründung:

Die Antragstellerin betreibt in 59929 Brilon, Im Kissen 19 u.a. eine Anlage zur Veredelung von Holzwerkstoffen durch Lackieren von tafelförmigen Materialien (Faserplatten) und Fertigung von Fußböden in 59929 Brilon, Im Kissen 19.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 5.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, (...) von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kg oder mehr je Stunde oder 200 kg oder mehr je Jahr.

Der Antrag vom 06.10.2020, eingegangen am 07.10.2020 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage in 59929 Brilon, Im Kissen 19 durch die im Tenor aufgeführten Maßnahmen.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Von der Veröffentlichung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragte und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebsertüchtigung erforderlich sind wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG beantragt und mit Bescheid vom 09.11.2020 genehmigt.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung dieses Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem o.g Antrag vorgelegt.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben:

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- des Dezernates 52 (AwSV) der BR Arnsberg vom 27.10.2020
- des Dezernates 52 (Bodenschutz) der BR Arnsberg vom 26.10.2020
- des Dezernates 54 (Industrieabwasser) der BR Arnsberg vom 28.10.2020
- des Dezernates 54 (Gewässer) der BR Arnsberg vom 10.11.2020, Az.: 54.35.40-018/2020-001
- des Dezernates 55 (Arbeitsschutz) der BR Arnsberg vom 05.11.2020, Az.: 55.1-Ar/1065/2020-040-Sk
- der Stadt Brilon (Bauordnungsamt/Planungsamt) vom 26.10.2020 sowie vom 02.12.2020, Az.: 00473-20-03
- sowie der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises vom 03.11.2020, Az.: 41/02491-2020-07.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Vorhaben- und Erschließungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 7 „Industriegebiet östlich des Nehdener Weges“ der Stadt Brilon ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet gemäß der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist nicht erforderlich, da die Baugenehmigungsbehörde und das Planungsamt derselben Behörde angehören und somit den einheitlichen Willen der Stadt erklären.

Der Vorgang der Lackversorgung fällt unter das Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten und stellt somit eine HBV-Anlage dar. Damit ist der Tatbestand gemäß § 3 (1) Nr. 1 der WSG-VO erfüllt. Aus diesem Grund ist grundsätzlich eine Genehmigung nach WSG-VO erforderlich. Über die erforderliche Genehmigung nach WSG-VO entscheidet in diesem Falle die Obere Wasserbehörde (Dezernat 54 der BR Arnsberg),

da es sich um eine Anlage gemäß § 2 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) handelt.

Gemäß § 9 (6) der Wasserschutzgebiets-VO bedarf es einer besonderen Genehmigung nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Genehmigung vorschreiben (hier die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz), wobei die entscheidende Behörde das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde einzuholen hat.

Das Einvernehmen der oberen Gewässerschutzbehörde (Dezernat 54 der BR Arnsberg) wurde mit Schreiben vom 10.11.2020 erteilt.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und
- die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV)
- Richtlinie 2010/75/EU

zu berücksichtigen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 5.500.000,-- EUR angegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW). Demnach werden folgende Kosten berechnet und festgesetzt:

Nach Tarifstelle 15a.1.1b) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000,-- Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnung:

$$\text{Euro } 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$$

und somit 17.750,-- EUR

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung oder Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises vom 02.12.2020, Az.: 00473-20-03 gemäß Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 zu 1.170,00 Euro.

Die höchste Gebühr ergibt sich damit aus Tarifstelle 15a1.1.b).

Ergänzend gilt:

a)

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen worden, werden - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 und 15a.1.3 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Zulassungsbescheid vom 09.11.2020 ist der vorzeitige Beginn für bestimmte bauliche Anlagenteile zugelassen worden, wobei eine Gebühr von 4.083,00 Euro festgesetzt wurde.

Somit vermindert sich die Gebühr für diesen Bescheid um 408,30 Euro auf 17.341,70 Euro.

b)

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Somit reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 um 30 % und damit auf 12.139,19 Euro.

Somit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

12.139,00 Euro.

Hinweis:

Der Gesamtbetrag ist fristgerecht gemäß dem im beiliegenden Zahlungshinweis genannten Termin, unter Angabe des Kassenzeichens, auf das dort angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW zu überweisen.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstrasse 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

